

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Selbstbestimmung der Völker kaum denken. Die ganze Bestimmung ist vollkommen überflüssig und wäre am besten einfach zu streichen. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre zum mindesten eine Änderung des Artikels in folgender Form anzustreben:

„L'Allemagne reconnait et respectera strictement l'entière indépendance de l'Autriche, dans les frontières, qui seront fixées par le Traité passé entre cet état et les puissances alliées et associées; elle respectera strictement le droit absolu de cet état de disposer de soi-même en pleine liberté.“

Durch diese Fassung wäre ausgesprochen, daß Deutschland die Unabhängigkeit Deutschösterreichs und dessen Recht, über sich selbst zu bestimmen, unbedingt achten muß. Es gewährt also der feindlichen Koalition die Sicherheit, daß Deutschland auf Deutschösterreich keinen Druck oder Zwang zur Herbeiführung des Anschlusses üben wird. Schreitet Österreich jedoch aus freiem Willen zur Vereinigung mit Deutschland, so ist es nach dieser Fassung von keiner Zustimmung abhängig.

Sollte eine Änderung in diesem Sinne sich nicht als erreichbar herausstellen, so müßte zum mindesten sichergestellt werden, daß die Entscheidung des Bundesrates mit Majorität erfolgt und nicht schon der Einspruch einer einzelnen, dem Anschlusse notorisch feindselig gegenüberstehenden Macht genügt, ihn zu verhindern. Zu diesem Zwecke wäre als letzte Rückzugslinie die Beifügung des folgenden Zusatzes zu dem Artikel 80 zu verlangen:

„Dans les matières visées dans cet article les décisions du conseil des nations seront prises à la majorité.“

Diese Bestimmung findet ihr Vorbild im § 40 der Anlage zu Teil III, Abschnitt IV, des Friedensvertrages, betreffend das Saarbecken. Bekanntlich soll nach Ablauf von 15 Jahren, für die der Friedensvertrag die Verwaltung des Saargebietes vorläufig regelt, der Völkerbund unter Berücksichtigung der durch Volksabstimmung festgestellten Wünsche endgültig über die staatliche Zugehörigkeit des Saargebietes entscheiden. Für diese Entscheidung ist in § 40 der genannten Anlage die Stimmenmehrheit an Stelle der Stimmenteinhelligkeit gefordert. Es handelt sich hier um eine ganz analoge Frage, wie sie der Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich bildet, und es wäre nur natürlich, die Bestimmung, die für das Saarbecken gelten soll, auch auf Deutschösterreich zu übertragen. Gelingt dies nicht, so steht der Anschluß Deutschösterreichs an Deutschland dauernd unter dem französischen Veto.

Gegenstand taktischer Erwägungen und einer Verständigung zwischen den Kabinetten von Wien und Berlin müßte es sein, ob diese Forderungen von der deutschösterreichischen oder der deutschen Friedensdelegation oder einverständlich von beiden zu stellen sind.

III.

Regelung der Handelsbeziehungen.

Zu Artikel 264 und 265.

Meistbegünstigung in der Einfuhr.

1. Meistbegünstigung hinsichtlich der Zölle und Abgaben.

In Artikel 264, erster Absatz, wird zugunsten aller alliierten oder assoziierten Staaten für die Wareneinfuhr in das deutsche Gebiet ohne Rücksicht auf den Ort der unmittelbaren Herkunft die einseitige Meistbegünstigung festgestellt. Die Formulierung dieser Bestimmung macht es jedenfalls unmöglich, zwischen Deutschösterreich und dem Deutschen Reiche eine Vorzugsbehandlung